

Auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 14. Mai 2008 und durch Beschluss der Vollversammlung vom 5. Juni 2008 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die

**„Fortbildungsprüfung zum/zur  
Geprüften Fachwirt für Ganzheitskosmetik und Wellness (HWK)/  
Geprüften Fachwirtin für Ganzheitskosmetik und Wellness (HWK)  
der Handwerkskammer Münster“**

**§ 1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen praktischen und theoretischen sowie betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügt, um einen Betrieb selbständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Fachpraxis, Betriebswirtschaft, Personalführung und -entwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachwirt für Ganzheitskosmetik und Wellness (HWK)“ / „Geprüfte Fachwirtin für Ganzheitskosmetik und Wellness (HWK)“.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/Kosmetikerin oder Friseur/Friseurin bestanden hat.

(2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Kosmetiker / zur Geprüften Kosmetikerin bestanden hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil (Teil I),
2. Fachtheoretische Kenntnisse (Teil II),
3. Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil III),
4. Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse (Teil IV).

### **§ 4**

#### **Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling

1. eine Projektarbeit durchzuführen und ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen,
2. eine Situationsaufgabe auszuführen.

a) Die Projektarbeit soll eine freie Arbeit sein und hat einem Kundenauftrag zu entsprechen. Er ist so zu gestalten, dass er Kosmetikdienstleistungen für einen besonderen Anlass beinhaltet. Dazu gehören:

1. Anamnese, Diagnose und Beratung
2. Eine pflegende kosmetische Behandlung mit Augenbrauenkorrektur, Wimpernfärben, Tiefenreinigung, Peeling, Gesichts- und Dekolletemassage von mindestens 20 Minuten Dauer, Spezialpackung (z.B. Modellage) und Abschlussbehandlung,
3. Dekorative kosmetische Behandlung,
4. Dekoratives Nageldesign,
5. Farb- und Stilberatung,
6. Ernährungsberatung.

b) Der Prüfling bestimmt den besonderen Anlass und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat er seinen Vorschlag einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Das Damenmodell wird vom Prüfling gestellt.

c) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

d) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Es sollen sechs der nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden, davon auf jeden Fall die Arbeiten nach den Nummern 1, 2, 4 und 9:

1. Apparative Kosmetik,
2. Visagistik,
3. Nagelmodellage,
4. Fußpflege mit Massage,
5. Lymphanregende Behandlung,
6. Kosmetische Behandlung für den Herrn,
7. Spezielle Teilkörperbehandlung,
8. Arbeitsmethoden im Wellnessbereich,
9. Beratungs- und Verkaufsgespräch.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Fachtechnologie
2. Betriebsmanagement

Der Prüfling soll durch Verknüpfung fachtechnologischer, betriebsorganisatorischer sowie kommunikationsbezogener Kenntnisse nachweisen, dass er Aufgaben des Betriebsmanagements wahrnehmen und dabei Probleme analysieren und bewerten sowie geeignete Lösungswege aufzeigen und dokumentieren kann.

a) Für das Prüfungsfach Fachtechnologie kommen insbesondere in Betracht:

1. Anatomie und Physiologie,
2. Dermatologie,
3. Theoretische Kosmetik (Hygienelehre, Lehre von der Ganzheitskosmetik, kosmetische Diagnostik, kosmetische Behandlungsmethoden, kosmetische Gymnastik und Massage, dekorative Kosmetik, Ernährungslehre),
4. Wirkstoffe, Apparate- und Warenkunde (Grundlagen der Chemie, kosmetisch wichtige Elemente und Verbindungen, kosmetische Zubereitungsformen, Grundlagen der Physik, Elektrizitätslehre und Strahlenkunde, Apparatekunde, Grundlagen kosmetischer Rohstoffkunde, Abgrenzung zu anderen Berufen, Geschichte der Kosmetik).

b) Für das Prüfungsfach Betriebsmanagement kommen insbesondere in Betracht:

1. Unfall-, Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Hygieneverordnungen,
3. Entwicklung von Institutskonzepten,
4. Kostenermittlung, Kalkulation und Planung,
5. Betriebsablauf,
6. Personalführung,

7. Qualitätsmanagement,
8. Marketing,
9. Informations- und Kommunikationssysteme.

In jedem der beiden Prüfungsfächer ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss.

(3) In der fachpraktischen Prüfung soll die Projektarbeit nicht mehr als acht Stunden, die Situationsaufgabe nicht mehr als vier Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 30 Minuten dauern. Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden dauern.

(4) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Abs. 2 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen des Teils II der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

## **§ 5**

### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsteile ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

(2) Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsfächer wie folgt gewichtet:

1. Fachpraktische Prüfung:

Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

2. Fachtheoretische Prüfung:

Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

(3) Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung in den Teilen I und II stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling nach Bestehen dieser Teile ein Zeugnis aus.

## **§ 6**

### **Weitere Anforderungen**

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV über das Bestehen der Prüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame

Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 08.07.2000 (BGBl I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

1. Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Durchführung der Prüfung**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster (DHB) in Kraft.

*Die vorstehende Neufassung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Juni 2008 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 2008 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

Münster, den 13. Oktober 2008

gez. Hans Rath  
Präsident

gez. Hermann Eiling  
Hauptgeschäftsführer